

Sachbezüge im Arbeitsrecht

Der Lohn eines Arbeitnehmers muss nicht zwingend ausschließlich in Geld bestehen. Neben dem Geldlohn können Arbeitgeber auch sogenannte Sachbezüge gewähren – also Leistungen in Form von Naturalien. Die häufigsten Beispiele sind ein Dienstwagen zur Privatnutzung, eine Dienstwohnung, Kost und Logis oder ein Firmenfahrrad. Doch bei Sachbezügen gibt es wichtige Grenzen zu beachten.

Mindestentgelt muss in Geld fließen

Die wichtigste Einschränkung: Das kollektivvertragliche Mindestentgelt muss dem Arbeitnehmer zur Gänze in Geld ausbezahlt werden. Sachbezüge dürfen darauf nicht angerechnet werden – auch dann nicht, wenn ihr Wert den umgerechneten Geldbetrag übersteigt. Der Zweck des Mindestlohns ist die Existenzsicherung, und der Arbeitnehmer muss frei über diesen Betrag verfügen können. Eine Anrechnung von Sachleistungen auf den Mindestlohn ist daher rechtswidrig, sofern der Kollektivvertrag dies nicht ausdrücklich erlaubt.

Steuerliche Bewertung

Für die Bewertung von Sachbezügen im Steuer- und Sozialversicherungsrecht gibt es eine eigene Verordnung. Beim Dienstwagen richtet sich der Sachbezugswert nach den Anschaffungskosten und dem CO₂-Ausstoß des Fahrzeugs: Für herkömmliche Fahrzeuge beträgt der Sachbezug bis zu 2 % der Anschaffungskosten monatlich (maximal 960 Euro), für emissions-arme Fahrzeuge 1,5 % (maximal 720 Euro).

Elektroauto und Firmenfahrrad steuerfrei

Ein besonderer Vorteil besteht bei rein elektrisch betriebenen Fahrzeugen und Fahrrädern: Hier ist der Sachbezugswert Null – es fallen weder Lohnsteuer noch Sozialversicherungsbeiträge an. Das gilt auch dann, wenn der Arbeitnehmer dafür auf einen Teil seines überkollektivvertraglichen Bruttolohns verzichtet. Dieses Modell der Gehaltsumwandlung ist bei E-Autos und Firmenfahrrädern ausdrücklich steuer- und sozialversicherungsfrei gestellt.

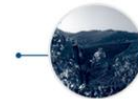
**RECHTSINFOS für Unternehmen - DR. ROLAND WEINRAUCH, LL.M. (NYU) –
WEINRAUCH RECHTSANWÄLTE GmbH**

Für sämtliche arbeitsrechtliche Fragen steht Ihnen das Team der Weinrauch
Rechtsanwälte GmbH jederzeit zur Verfügung.

(September 2026)

Infos: <https://weinrauch-rechtsanwaelte.at>

Fehring



M kanzlei@anwaltei.at

T +43 3155 20 994

F +43 3155 20 994 150

A Hauptplatz 9 | 8350 Fehring